



**Schildkrotte Grubbe Regio Basel
(SGRB).**

Vereinsstatuten

Version vom 28. März 2025



Vereinsstatuten



I. Name und Zweck des Vereins

Artikel 1

Name und Vereinssitz

Unter dem Namen Schildkröte Grubbe Regio Basel im folgenden (SGRB) genannt, besteht der Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Vereinssitz befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Artikel 2

Zugehörigkeit

Der Verein (SGRB) ist eigenständig.

Artikel 3

Sinn und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Wissensstandes, des Schutzes, des Gedanken- und Erfahrungsaustausches über Haltung und Vermehrung von Schildkröten.

Der Verein setzt sich für einen möglichst artgerechten Tier- und Artenschutz ein.

Der Verein verhält sich politisch und konfessionell neutral.

II. Datenschutz

Artikel 4

Datenschutz (DSG)

Der Verein verpflichtet sich, die persönlichen Daten seiner Mitglieder stets vertraulich zu behandeln und die Bestimmungen des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG) einzuhalten. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich für vereinsinterne Zwecke, wie die Verwaltung der Mitgliedschaft, die Kommunikation und die Organisation von Vereinsaktivitäten. Mitglieder werden transparent über die Art der gesammelten Daten, deren Zweck sowie die Dauer der Speicherung informiert. Der Verein trifft geeignete Massnahmen, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten und unbefugten Zugriff zu verhindern. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Daten einzusehen, zu berichtigen oder die Löschung zu beantragen, sofern dies den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Diese Datenschutzerklärung kann von Zeit zu Zeit und ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Alle Änderungen an dieser Datenschutzerklärung gelten, wenn sie auf der Website veröffentlicht werden, sofern nicht anders angegeben. Wenn wir die Datenschutzerklärung in einer wesentlichen Weise ändern, werden wir Sie per E-Mail und/oder einer auffälligen Mitteilung auf unserer Website oder in einer anderen geeigneten Weise vor Inkrafttreten der Änderung informieren und das Datum des Inkrafttretens am Dokumentenbeginn aktualisieren.

III. Mitgliedschaft

Artikel 5

Art der Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern

Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche sich für die Sache der Schildkröten interessieren und sich dafür einsetzen.



Vereinsstatuten



Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.

Artikel 6

Aufnahme

Die Aufnahme eines Neumitglieds erfolgt aufgrund eines Anmeldeformulars, durch den Vorstand.

Das Aufnahmegesuch kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Verbuchung des Jahresbeitrags.

Artikel 7

Pflichten und Ausschluss

Die Vereinsmitglieder sind aufgerufen, am Vereinsleben aktiv teilzunehmen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen. Zuwiderhandelnde Mitglieder können vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.

Ebenso verpflichten sich die Mitglieder, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Mitglieder, die nach Ablauf der Mahnfrist ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben, werden ausgeschlossen.

Artikel 8

Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich, ist aber 2 Monate vorher, spätestens bis Ende Oktober, dem Vorstand schriftlich einzureichen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

IV. Organisation und Verwaltung

Artikel 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Artikel 10

Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Semester statt. Sie wird vom Vorstand vorbereitet.

Anträge müssen bis spätestens 30 Tage vor der GV beim Vorstand eingetroffen sein.

Die GV ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu dieser eingeladen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.



Vereinsstatuten



Artikel 11

Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Befugnisse:

1. Wahl von mindestens einem Stimmenzähler
2. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen
 - a. Wahl des Präsidenten
 - b. Wahl des Vorstandes
 - c. Wahl der Rechnungsrevisoren
6. Genehmigung des Budgets
7. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
8. Anträge
9. Diverses

Artikel 12

Generalversammlung – Vorgehensweise

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten kann jedoch geheime Abstimmung der Wahl verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Artikel 13

Die ausserordentliche Generalversammlung

Zur Behandlung dringender Geschäfte kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Zu dieser muss er mindestens acht Tage vorher einladen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss ausserdem durchgeführt werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Fall hat sie innert 30 Tagen stattzufinden.

Artikel 14

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Aktuar, Kassier und mindestens einem Beisitzer. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 15

Vorstandssitzungen

Der Präsident oder der Vizepräsident versammelt den Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Artikel 16

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Er hat alle Rechte und Pflichten, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.



Vereinsstatuten



Artikel 17

Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung gewählt.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlichen Bericht. Mindestens ein Revisor muss bei der Generalversammlung anwesend sein.

V. Finanzen

Artikel 18

Die Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Beiträge
- Erträge aus der Vereinstätigkeit
- Spenden
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen

Artikel 19

Die Ausgaben

Als Ausgaben gelten:

- Die Kosten für die Vereinsverwaltung
- Ausgaben gemäss Beschlüssen der Generalversammlung oder des Vorstandes im Rahmen des jeweiligen Budgets
- Beiträge an Organisationen

Artikel 20

Kasse

Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins führt der Kassier Buch.

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Artikel 21

Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Generalversammlung beschlossen. Änderungen treten mit dem Beginn des Vereinsjahres in Kraft.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge des SGRB betragen:

- Fr. 20.-- für Jugendliche bis 18 Jahre, ermässigten Beitrag
- Fr. 50.-- für Erwachsene ab 18 Jahre
- Fr. 80.-- für Paare / Familie mit Kindern bis 18 Jahre
- Fr. 90.-- für Gönner (Fr. 50.- zugunsten des durch die GV bestimmten Schildkrötenprojektes)

Die Mitgliederbeiträge können an der GV durch einen Beschluss geändert werden.

VI. Vereinsauflösung

Artikel 22

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins Die Auflösung des SGRB kann nur von einer Generalversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag muss als Traktandum in der Einladung bekannt gemacht werden.



Vereinsstatuten



Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins bestehende Vereinsvermögen fliesst einem Schildkrötenprojekt zu.

Artikel 23

Rechtliches

Die vorliegenden Statuten erhalten ihre sinngemässe Ergänzung durch das ZGB und DSG

Diese Statuten treten per sofort in Kraft.

Die Statuten der Gründungsversammlung vom 13.07.2005 wurde durch die Generalversammlung am 28.03.2025 erneuert und genehmigt.

Schweizerhalle, 28.März 2025

Der Präsident

Andres Schmid

Die Aktuarin

Lucia Schmid